Gemeinde Bergen
(Vogtlandkreis)
Falkensteiner Straße 10
08239 Bergen

Telefon: 037463 88201 Telefax: 037463 8120
E-Mail: gemeinde-bergen@jaegerswald.de
Homepage: www.bergen-vogtland.de

BERGEN
VOGTLAND

Bergen, 04.10.2022

Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 11.10.2022, um 19:00 Uhr, im Rathaus Bergen, Ratssaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil: **19:00 Uhr**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung und Benennung von zwei Gemeinderäten zur Unterzeichnung der Niederschrift
3. Bestätigung der Niederschrift vom 13.09.2022 (öffentlicher Teil)
4. Beratung und Beschlussfassung zum Verzicht auf formelle Bestandteile sowie Jahresabschlussarbeiten der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 gemäß § 63 Abs. 9 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
5. Beratung und Beschlussfassung zum gemeindlichen Einvernehmen
6. Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Benutzungsordnung des Bürgerbegegnungszentrums Bergen vom 27.01.2022
7. Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Benutzungsordnung für das Gebäude 16 (ehemaliger Jugendklub) in Bergen vom 08.09.2020
8. Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege der Gemeinde Bergen
9. Bürgerfragestunde
10. Sonstiges

GEMEINDE BERGEN VOGTLANDKREIS

Günter Ackermann
Bürgermeister

ausgehängt am: 05.10.2022
abgenommen am:

Gemeinde Bergen
Falkensteiner Straße 10
08239 Bergen

Beschlussvorlage

Beschluss-Nr. 2022/30

Bereich: Bürgermeister	Gremium: **Gemeinderat**		Sitzung am: 11.10.2022 TOP: 4
	öffentlich:	☒ ja ☐ nein	Vorlagen-Nr.:
	Az:		erstellt am: 30.09.2022

Betreff:

Beschluss zum Verzicht auf formelle Bestandteile sowie Jahresabschlussarbeiten der Jahresabschlüsse 2017 – 2020 gem. § 63 Abs.9 Sächsische Kommunalhaushalts-verordnung (SächsKomHVO)

Aufgrund der Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 18.03.2022 (SächsGVBl. S. 259) können Gemeinden neben den bereits bestehenden gesetzlichen Erleichterungen des § 88 Abs. 5 SächsGemO weitere umfangreiche formelle und materiell-rechtliche Erleichterungen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse bis einschl. des Haushaltsjahres 2020 umsetzen.
Um den Verwaltungsaufwand bei der Erstellung der Jahresabschlüsse zu reduzieren und Rückstände effizient und rechtskonform abbauen zu können, ohne dabei einen Transparenzverlust in der Aussagekraft der Jahresabschlüsse zu erlangen, ist aus Sicht der Verwaltung der Verzicht auf die im Beschluss aufgeführten Bestandteile sowie Jahresabschlussarbeiten der Jahresabschlüsse 2017 – 2020 nach § 63 Abs. 9 SächsKomHVO geeignet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bergen beschließt, für die zurückliegenden Haushaltsjahre 2017 - 2020 vom Wahlrecht gem. § 63 Abs. 9 Nr. 3, 5, 7, 9, 10 und 11 SächsKomHVO Gebrauch zu machen und im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresabschlüsse bis einschl. 2020 auf folgende Bestandteile zu verzichten:

- körperliche Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen, sofern deren Erfassung und Bewertung durch Anwendung des Buchinventurverfahrens sichergestellt ist (§ 63 Abs. 9 Nr. 3 SächsKomHVO)
- Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten (§ 63 Abs. 9 Nr. 5 SächsKomHVO)
- Wertberichtigungen von Forderungen (§ 63 Abs. 9 Nr. 7 SächsKomHVO)
- interne Leistungsverrechnungen (§ 63 Abs. 9 Nr. 9 SächsKomHVO)
- Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung (§ 63 Abs. 9 Nr. 10 SächsKomHVO)
- Angabe nicht bilanzierter Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen (§ 63 Abs. 9 Nr. 11 SächsKomHVO).

Abstimmungsergebnis ***Beschluss-Nr. 2022/30***

Gesamtstimm-berechtigte Gemeinderäte	Anwesende Gemeinderäte	Ja – Stimmen	Nein – Stimmen	Enthaltungen	wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt
11					

Datum: Unterschrift und Siegel:

Günter Ackermann
Bürgermeister

Gemeinde Bergen
Falkensteiner Straße 10
08239 Bergen

Beschlussvorlage

Beschluss-Nr. 2022/31

Bereich:	Bürgermeister	Gremium: **Gemeinderat**		Sitzung am: TOP:	11.10.2022 5
		öffentlich:	☒ ja ☐ nein	Vorlagen-Nr.:	
		Az:		erstellt am:	15.09.2022

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung zum gemeindlichen Einvernehmen

Bauvorhaben: ***Umnutzung und Umbau alter Bahnhof Bergen in Pension und Café***

Bauort: ***Flurstück 770/13 Gemarkung Bergen, Poppengrüner Str. 26, 08239 Bergen***

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergen erteilt nach den vorliegenden Planungsunterlagen von Frau Dipl.-Ing. (FH) Heidi Schettler, Muldenberger Str. 17 in 08223 Grünbach das gemeindliche Einvernehmen zum o. g. Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis ***Beschluss-Nr. 2022/31***

Gesamtstimmberechtigte Gemeinderäte und Vorsitzender	Anwesende Gemeinderäte	Ja – Stimmen	Nein – Stimmen	Enthaltungen	wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt
11					

Datum: Unterschrift und Siegel:

Günter Ackermann
Bürgermeister

Gemeinde Bergen
Falkensteiner Straße 10
08239 Bergen

Beschlussvorlage

Beschluss-Nr. 2022/32

Bereich: Bürgermeister	Gremium: Gemeinderat	Sitzung am: 11.10.2022 TOP: 6
Bearbeiter: Frau Reiher	öffentlich: x ja nein	Vorlagen-Nr.:
	Az:	erstellt am: 27.09.2022

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Benutzungsordnung des Bürgerbegegnungszentrums Bergen (BBZ) vom 27.01.2022

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergen beschließt die im Entwurf vorliegende 1. Änderung der Benutzungsordnung für das Bürgerbegegnungszentrum Bergen (BBZ) vom 27.01.2022.

Die Verwaltung wird mit dem weiteren Verfahren zum Erlass der Änderung zur Benutzungsordnung beauftragt.

Abstimmungsergebnis ***Beschluss-Nr. 2022/32***

Gesamtstimmberechtigte Gemeinderäte	**anwesende Gemeinderäte**	**Ja – Stimmen**	**Nein – Stimmen**	**Enthaltungen**	**wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt**
11					

Datum: Unterschrift und Siegel:

Günter Ackermann
Bürgermeister

1. Änderung der Benutzungsordnung für das Bürgerbegegnungszentrum Bergen
Falkensteiner Str. 52, 08239 Bergen vom 27.01.2022

1. § 3 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   Für die Nutzung des BBZ wird ein Mietzins in Höhe von
   220,00 Euro zuzüglich 45,00 Euro Betriebskosten für den Saal und
   150,00 Euro zuzüglich 25,00 Euro Betriebskosten für das Vereinszimmer
   erhoben.

2. Die Änderungen der Benutzungsordnung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergen, den .....

Günter Ackermann
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Gemeinde Bergen
Falkensteiner Straße 10
08239 Bergen

Beschlussvorlage

Beschluss-Nr. 2022/33

Bereich: Bürgermeister	Gremium: Gemeinderat	Sitzung am: 11.10.2022 TOP: 7
Bearbeiter: Frau Reiher	öffentlich: x ja nein	Vorlagen-Nr.:
	Az:	erstellt am: 27.09.2022

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Benutzungsordnung für das Gebäude Rosenweg 16 (ehem. Jugendklub) in Bergen vom 08.09.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergen beschließt die im Entwurf vorliegende 1. Änderung der Benutzungsordnung für das Gebäude Rosenweg 16 (ehem. Jugendklub) in Bergen vom 08.09.2020.

Die Verwaltung wird mit dem weiteren Verfahren zum Erlass der Änderung zur Benutzungsordnung beauftragt.

Abstimmungsergebnis ***Beschluss-Nr. 2022/33***

Gesamtstimm-berechtigte Gemeinderäte	**anwesende Gemeinderäte**	**Ja – Stimmen**	**Nein – Stimmen**	**Enthaltungen**	**wegen Befangen-heit nicht stimmberechtigt**
11					

Datum: Unterschrift und Siegel:

Günter Ackermann
Bürgermeister

1. Änderung der Benutzungsordnung für das Gebäude Rosenweg 16 (ehem. Jugendklub) in Bergen vom 08.09.2020

1. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   Der Mietzins beträgt pro Nutzung 65,00 € zuzüglich 25,00 € Betriebskosten.

2. Die Änderungen der Benutzungsordnung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergen, den .....

Günter Ackermann
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Gemeinde Bergen
Falkensteiner Straße 10
08239 Bergen

Beschlussvorlage

Beschluss-Nr. 2022/34

Bereich: Bürgermeister	Gremium: Gemeinderat	Sitzung am: 11.10.2022 TOP: 8
Bearbeiter: Frau Reiher	öffentlich: x ja nein	Vorlagen-Nr.:
	Az:	erstellt am: 27.09.2022

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Bergen

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergen beschließt die im Entwurf vorliegende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Bergen.

Die Verwaltung wird mit dem weiteren Verfahren zum Erlass der Satzung beauftragt.

Abstimmungsergebnis ***Beschluss-Nr. 2022/34***

Gesamtstimm-berechtigte Gemeinderäte	**anwesende Gemeinderäte**	**Ja – Stimmen**	**Nein – Stimmen**	**Enthaltungen**	**wegen Befangen-heit nicht stimmberechtigt**
11					

Datum: Unterschrift und Siegel:

Günter Ackermann
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Bergen

(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat der Gemeinderat Bergen in seiner Sitzung am 11.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bergen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bergen erhebt die Gemeinde Bergen Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 4 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3
Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4
Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5
Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid des Verwaltungsverbandes Jägerswald im Auftrag der Gemeinde Bergen festgesetzt.
(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bergen ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kinderkombinationen der Gemeinde Bergen vom 01. Dezember 2006 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bergen, den 2022

Günter Ackermann
Bürgermeister

-Siegel-

<u>Anlage zu § 4</u> der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 11. 10. 2022

(1) Der monatliche ungekürzte Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden pro Monat
   19 %
   der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden pro Monat
   25 %
   der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:
- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
1. für das 2. Kind um 40%
2. für das 3. Kind um 80%
3. für das 4. und jedes weitere Kind um 100%

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:
1. für das 1. Kinder um 10%
2. für das 2. Kind um 50%
3. für das 3. Kind um 90%
4. für das 4. und jedes weitere Kind um 100%

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung** überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 6,05 Euro

2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere *Stunde* ein weiteres Entgelt von 2,52 Euro

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als **zwei** Tagen im Monat überschritten wurde.

(7) Für Kinder, die **nach Ablauf der Öffnungszeit** der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 18,00 Euro erhoben.

Hinweis nach §4 Abs. 4 SächsGemO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz I genannten Frist
   a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Säte I genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.